

Anlage III zur Flugplatzbenutzungsordnung

Flugbetriebsordnung für unbemannte Fluggeräte am Verkehrslandeplatz Auerbach/Vogtland (Modellflugordnung)

1. Allgemeines

- 1.1 Der Modellflugbetrieb wird beschränkt durch die bemannte Luftfahrt.
- 1.2 Modellflugbetrieb auf der Modellflug-Start- und Landebahn und in der Modellflugbereich ist bei Segelflugbetrieb auf der Segelflugbetriebsfläche östlich der Flugplatzzufahrt nicht gestattet.
- 1.3 Modellflugbetrieb ist darüber hinaus so durchzuführen, dass die bemannte Luftfahrt am Flugplatz nicht behindert oder gefährdet wird. Den Vorrang besitzt die bemannte Luftfahrt. Die Betriebsleitung (BL) ist dem Modellflugleiter (MFL), allen Fernpiloten und den sich im Modellflugbereich aufhaltenden Personen gegenüber weisungsberechtigt. Seinen Anweisungen ist in jedem Fall strikt Folge zu leisten.
- 1.4 Der Modellflugbetrieb hat ausschließlich im dafür bestimmten Luftraum stattzufinden.
- 1.5 Modellflugbetrieb mit Kolbenmotoren und Turbinentriebwerken darf nur in den dafür festgelegten Modellflugzeiten erfolgen.
- 1.6 Am Modellflugbetrieb dürfen nur Fernpiloten teilnehmen, die nachweisbar im Besitz einer gültigen Modellflugzeughalterhaftpflichtversicherung.
- 1.7 Jeder Fernpilot hat sich so zu verhalten, dass Personen oder Sachwerte nicht gefährdet oder beschädigt werden.
- 1.8 Jeder Fernpilot hat die Kenntnisnahme der Modellflugordnung mit Unterschrift zu bestätigen.
- 1.9 Verstöße gegen die Modellflugordnung sind durch den Modellflugleiter (MFL) zu unterbinden, im Wiederholungsfall wird der betreffende Modellflieger vom Modellflugbetrieb ausgeschlossen.
- 1.10 Während des Modellflugbetriebes hat sich eine der Nothilfe kundige Person (z.B. Führerscheininhaber) an der Modellflugstartstelle aufzuhalten. Ein PKW-Verbandskasten muss vorhanden sein.

2. Zusammenwirken mit der bemannten Luftfahrt

- 2.1 Modellflugbetrieb, während der-Betriebszeiten nach Uhrzeiten bedarf der Zustimmung des BL.
 - 2.1.1 Der erste am Flugplatz eintreffende Modellflieger hat beim anwesendem BL die beabsichtigte Aufnahme des Modellflugbetriebes anzuzeigen.
 - 2.1.2 Die vom BL gegebenen Weisungen bzw. Einschränkungen, sind verbindlich. Er kann bei Erfordernis den laufenden Modellflugbetrieb unterbrechen oder abbrechen.
 - 2.1.3 Für den Modellflugbetrieb ist eine ständige Nachrichtenverbindung zwischen BL und Modellflugleiter (MFL) aufrecht zu erhalten.

- 2.2 Modellflugbetrieb bei Betriebszeiten nach PPR bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Flugplatzbetreibers bzw. BL.
- 2.2.1 Nach Genehmigung des Modellflugbetriebes durch die Betriebsleitung (ohne anwesenden BL) ist während des Modellflugbetriebes ein Flugfunkgerät durch den Fernpiloten bzw. bei mehr als zwei Fernpiloten durch den Modellflugleiter auf der Flugfunkfrequenz des Flugplatzes zu betreiben und mitzuhören, um an- und abfliegenden Verkehr zu erkennen. Während eines An- bzw. Abfluges von bemannten Luftfahrzeugen ist der Modellflugbetrieb vorübergehend einzustellen.
- 2.2.2 Es gilt zu beachten, dass Luftfahrzeuge nicht zwingend Flugfunkgeräte an Bord mitführen müssen. Insofern gilt zu beachten, dass auch ohne Flugfunkverkehr während eines An- bzw. Abfluges von bemanntem Verkehr der Modellflugbetrieb vorübergehend einzustellen ist.

3. Durchführung des Modellflugbetriebes

3.1 Aufgaben des Modellflugleiters

- 3.1.1 Wollen mehr als zwei Fernpiloten Modellflugbetrieb beginnen, ist unter ihnen ein MFL zu bestimmen.
- 3.1.2 Der MFL darf während der Ausübung seiner Funktion nicht selbst am Modellflugbetrieb als Fernpilot teilnehmen.
- 3.1.3 Der MFL kann seine Funktion einem anderen Fernpiloten übergeben.
- 3.1.4 Dem MFL obliegt insbesondere
 - die Aufsicht über die gefährdungsfreie Durchführung des Modellflugbetriebes unter ständiger Beobachtung der manntragenden Luftfahrt,
 - die ständige Verbindungshaltung mit dem BL bzw. die Mitnahme eines Flugfunkgerätes in Zeiten von Flugbetrieb ohne Betriebsleiter,
 - die Beobachtung von Aufenthaltsraum und PKW- Abstellfläche,
 - die Einweisung eventueller Zuschauer über ihren Aufenthaltsort zur Beobachtung des Modellflugbetriebes.
- 3.1.5 Der MFL ist während des Modellflugbetriebes weisungsberechtigt gegenüber allen Fernpiloten und allen sich im Modellflugbereich aufhaltenden Personen. Seinen Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Verstöße können den Ausschluss vom Modellflugbetrieb oder Platzverweis zur Folge haben.
- 3.1.6 Durch den MFL ist ein Flugbuch zu führen. Darin sind Datum, Betriebszeiten, gegebene Weisungen des FL, Anweisungen über Luftraumbenutzung und besondere Ereignisse, wie Störungen o.ä., einzutragen. Weiter enthält das Flugbuch eine Namens- und Unterschriftenliste, die die Kenntnisnahme der Modellflugordnung durch anwesende Gastpiloten nachweist. Die Unterschrift beinhaltet gleichzeitig die Erklärung des Besitzes einer gültigen Frequenzuteilung sowie einer Modellflugzeughalterhaftpflichtversicherung.

3.2 Technische Regeln

- 3.2.1 Für den Modellflugbetrieb sind funkferngesteuerte Flugmodelle aller Art mit einer Gesamtmasse von max. 25 kg zugelassen.
- 3.2.2 Modelle mit Reaktionsantrieb sind nicht zugelassen
- 3.2.3 Der Betrieb freifliegender Modelle ist nicht gestattet.
- 3.2.4 Die Modelle müssen sich in einem einwandfreien technischen Zustand befinden. BL und MFL können bei groben Mängeln Startverbot aussprechen.
- 3.2.5 Alle Modellflugzeuge sind mit einer wirksamen Schalldämpfungsanlage auf dem gegenwärtigen Stand der Technik (Zubehörindustrie) auszurüsten.
- 3.2.6 Für jedes Flugmodell mit Kolbenmotor oder Turbinenantrieb hat bei Benutzung ein gültiges Lärmmesszeugnis vorzuliegen, was die Einhaltung der in der Modellflugordnung festgelegten Lärmgrenzwerte bescheinigt. Die Schallpegelmessung muss nach dem Verfahren erfolgen, das in NfL 1-1430-18 "Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung von Erlaubnissen und die Zulassung von Ausnahmen zum Betrieb von Flugmodellen gemäß § 21a und § 21b Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) beschrieben ist.
- 3.2.7 Der bei der Messung festgestellte Schallpegel darf 84 dB(A) für Kolbenmotoren und 90 dB(A) für Turbinenantrieb nicht überschreiten.
- 3.2.8 Die Betriebszeiten für Flugmodelle mit Kolbenmotor und Turbinentriebwerken sind analog denen des Verkehrslandeplatzes Auerbach, abends jedoch auf 19.30 Uhr (Ortszeit) begrenzt. Der Betrieb von Flugmodellen mit Kolbenmotoren und Turbinentriebwerken ist in der Zeit zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr (Ortszeit) an allen Tagen der Woche untersagt.
- 3.2.9 Der Modellflugbetrieb mit Kolbenmotoren und Turbinentriebwerken in der Modellflugbereich hat in ausreichendem Abstand zur Flugplatzbegrenzung zu erfolgen, um eine über die bestimmungsgemäße Nutzung des Verkehrslandeplatzes hinausgehende Lärmbeeinträchtigung der umliegenden Wohngebiete auszuschließen.
- 3.2.10 Für genehmigte Luftfahrtveranstaltungen gelten die in der jeweiligen Genehmigung festgelegten Flugräume, Flugzeiten und Flughöhen.

3.3 Flugbetrieb

- 3.3.1 Der Modellflugbetrieb hat grundsätzlich, in dem in der Anlage beschriebenen Modellflugbereich, stattzufinden. Die Nutzung anderer Flugbetriebsflächen für den Modellflugbetrieb, darf nur nach vorheriger Genehmigung durch die, für diesen Tag verantwortlichen, Betriebsleitung, erfolgen. Zur Information über die vorherrschende Windrichtung dient der Windsack.
- 3.3.2 Der Modellflugbereich wird in der Zeichnung der Anlage festgelegt.

- 3.3.3 Während des Modellflugbetriebes haben sich nur die steuernden Fernpiloten im Modellflugbereich aufzuhalten. Alle anderen Fernpiloten und Zuschauer halten sich in der Aufenthaltszone auf.
- 3.3.4 Die gleichzeitig fliegenden Fernpiloten haben sich nah beieinander aufzustellen, um sich gegenseitige Informationen geben zu können. Der Standort der steuernden Fernpiloten ist der Rand der Modellflug-SLB.
- 3.3.5 Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von Hindernissen sein.
- 3.3.6 Der startende oder landende Fernpilot hat den folgenden Vorgang laut mit „Start“ oder „Landung“ anzukündigen, um die anderen derzeit aktiven Fernpiloten darauf hinzuweisen.
- 3.3.7 Das Überfliegen der Aufenthaltszone und der PKW-Abstellfläche ist verboten.

4. Betrieb von Funkanlagen zur Fernsteuerung von Flugmodellen

- 4.1 Für die Steuerung ferngesteuerter Flugmodelle jeglicher Art, dürfen nur Funkanlagen eingesetzt werden, die in Deutschland für diesen Zweck zugelassen sind.
- 4.2 Werden Schäden durch Verwendung unzulässiger Frequenzen oder nicht zugelassener Fernsteueranlagen verursacht, haftet dafür laut den allgemeinen Versicherungsbedingungen (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit) ausschließlich der Fernpilot persönlich. Eine Haftung durch den Flugplatzbetreiber ist ausgeschlossen. Ein Versicherungsschutz in einem solchen Fall besteht nicht.
- 4.3 Die verwendeten Kanäle sind im Aufenthaltsraum auf einer Kanaltafel sichtbar zu machen, um Doppelbelegungen auszuschließen. Der steuernde Fernpilot hat durch Anhängen eines Schildes mit seinem Namen an der jeweiligen Kanalnummer deren Belegung anzuzeigen. Ein zweiter Sender darf für die Dauer der Belegung auf dem gleichen Kanal nicht in Betrieb genommen werden.

5. Nachweis der Kenntnisnahme

Jeder Fernpilot, der am Verkehrslandeplatz Auerbach am Modellflugbetrieb teilnehmen möchte, hat die Kenntnisnahme der Modellflugordnung mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Dieser Nachweis ist durch die Fernpiloten des Fliegerklubs Auerbach e.V. zu führen.

6. Als Anlage zur Modellflugordnung sind beigefügt:

- Skizze zur Lage des Modellflugbereiches

Modellflugordnung Verkehrslandeplatz Auerbach/Vogtland



Anlage: Modellflugbereich (gelbe Einrahmung) sowie Modellflug- Start- und Landebahn (hellgrünes Viereck)